jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1953/11/11 3183/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1953

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22;
EStG 1939 §5;
EStG 1953 §5;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Beachte

abwh E VS 1971/11/10 0959/70

Rechtssatz

Daß eine Gesellschaft einem Gesellschafter aus Anlaß der Aufgabe seiner Tätigkeit als Geschäftsführer einen Ruhegenuß zugesagt und den kapitalisierten Wert des Ruhegenusses als Bilanzpassivum ausweist, ist nicht schlechthin unzulässig, nur darf der auf den Empfänger entfallende Anteil des kapitalisierten Wertes des Ruhegenusses den Gewinnanteil des Empfängers nicht mindern. Im Rahmen einer Familiengesellschaft ist in einem solchen Beschluß der Gesellschafter jedoch ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes zu erblicken, wenn nicht anzunehmen ist, daß sich auch familienfremde Gesellschafter unter den gleichen Umständen mindestens moralisch zu einem gleichen Vorgehen verpflichtet fühlen würden (Hinweis: Teilweise überholt durch E des VS vom 10.11.1971, 959/70).

*

E 11.11.1953, 3183/52 #1 VwSlg 844 F/1953

*

SW: Ruhegenuß eines Gesellschafters aus Gesellschaftsmitteln *

y7218;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1952003183.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at